

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lokstoff! – Theater im öffentlichen Raum e.V.“

Der Verein wurde im September 2003 gegründet.

Sitz des Vereins ist Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Ziel des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere von Theater. Ein besonderes Augenmerk wird der Zusammenführung von Künstlern und Kreativen gelten, um Theaterstücke an wechselnden öffentlichen Orten zu realisieren. Der Verein tritt unter der Vorgabe, öffentliche Räume aufzuwerten und damit "theateruntypische" Zuschauergruppen anzusprechen, an Theaterschaffende heran, um jährlich mindestens eine Produktion zu organisieren und durchzuführen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Diese Frist beginnt, sobald die Austrittserklärung bei der Vorstandschaft eingeht.

c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen oder seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholten Aufforderungen nicht erfüllt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Beschluss steht den Mitgliedern das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder ist innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand - unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Tagungsort und Tagungszeit - spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich eingeladen.

(4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Wahlen sind nach einer Wahlordnung durchzuführen. Zur Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5 der

anwesenden Mitglieder erforderlich, in allen übrigen Fällen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit hinreichender Deutlichkeit angekündigt wurde.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in die insbesondere die gefassten Beschlüsse und Entscheidungen aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 3 Jahren,

b) die Wahl eines Kassenprüfers für eine Amtsdauer von 3 Jahren, wobei Kassenprüfer kein Vorstandsmitglied sein kann,

c) die Aufstellung des Jahresvoranschlags und die Festsetzung des Jahresbeitrags,

d) die Anerkennung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Geschäftsberichts,

e) die Entlastung des Vorstandes,

f) die Entscheidung über Anträge des Vorstandes,

g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

h) die Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem ersten Vorsitzenden

b) dem zweiten Vorsitzenden

c) dem dritten Vorsitzenden und gleichzeitig Schriftführer

d) und dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand hat

a) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen,

b) über alle grundsätzlichen Fragen der Geschäftsführung des Vereins zu beschließen,

c) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und

d) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen.

e) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins.

(3) Der Vorstand

a) beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- b) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder durch andere geeignete Medien, die jedem Vorstandsmitglied zugänglich sind, mit einer Frist von sieben Tagen. Sollte für eine Vorstandssitzung keine Beschlussfähigkeit zustande gekommen sein, so ist eine zweite Vorstandssitzung mit gleicher Frist einzuberufen. Nach zweiter Einladung ist Beschlussfähigkeit mit Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.
- c) im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden und der Schatzmeister, wobei Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

- d) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder. Bezüglich der ordnungsgemäßen Einladung verweisen wir auf § 6 (6).
- e) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Kubus e.V., Reinsburgstraße 82, 70178 Stuttgart. Das Unternehmen wird beim Amtsgericht 70372 Stuttgart unter der Vereinsregister-Nummer VerR 261316 geführt. Das Vermögen ist für Zwecke einzusetzen, die sich der Theaterarbeit im öffentlichen Raum widmen

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.